



LAND BRANDENBURG



Polizeipräsidium
Land Brandenburg

Polizeiinspektion Cottbus/Spree-Neiße | Postfach 100965 | 03009 Cottbus

Stadtverwaltung Cottbus
Büro des Oberbürgermeisters
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Stadtverwaltung Cottbus
Oberbürgermeister
Registrier-Nr.: 326
Eingang: 02. März 2019
weitergeleitet an: GBL II, Insp. 4. ✓
Bearbeitung: [Signature]
Cottbus, 08.03.2019

Polizeiinspektion Cottbus/Spree-Neiße
Juri-Gagarin-Straße 15-16
03046 Cottbus

Bearb.: Herr Eichel
Gesch.-Z.: PICBSPN 420 - 90
Telefon: +49 (0) 355 4937 - 1001
Fax: +49 (0) 355 4937 - 1002
Internet: www.polizei.brandenburg.de
Email:

Anfrage von Frau Petra Bühler vom 03.03.2019, eingegangen am 04.03.2019

Geschäftsbereich
Ordnung, Sicherheit, Umwelt & Bürgerservice
Tgb.-Nr.:
14. März 2019
32 33 37 70 72 Koord. PräV/R/GG KSM
Bearbeitungsvermerk:

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o.a. Anfrage von Frau Bühler wird wie folgt beantwortet :

Das Stadtzentrum, insbesondere der Bereich der Stadthalle und des Puschkinparks, ist ein Sammelpunkt von Jugendlichen, Heranwachsenden und Jungerwachsenen sowohl mit deutschem als auch mit ausländischem Hintergrund. Der Bereich ist sehr leicht aus den anderen Stadteilen mittels Straßenbahn zu erreichen, so dass das tatsächlich vorzufindende Straßenbild nicht mit den Bevölkerungsanteilen in der Stadt erklärt werden kann.

Der Anteil ausländischer Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung beträgt im Zentrum selbst sowie in den Stadteilen, aus denen das Zentrum mittels öffentlicher Verkehrsmittel einfach zu erreichen ist (Sachsendorf, Schmellwitz, Ströbitz, Sandow) zwischen 8 und 16 Prozent, insgesamt handelt es sich um mehr als 7.500 Personen.

„Racial Profiling“ meint diskriminierende Kontrollen gegenüber Personengruppen, welche von Polizist*innen als ethnisch oder religiös „andersartig“ wahrgenommen werden.

Das Kategorisieren von Personen (Profiling) an sich ist nicht zu beanstanden. Es ist für die Polizei eine wichtige und hilfreiche Arbeitsmethode. Auch eine Kategorisierung nach ethnischen oder religiösen Merkmalen ist nicht per se illegitim. Hier kommt es immer darauf an, aus welchem, teilweise durch Zeugen oder andere objektive Hinweisen resultierenden Grund Kontrollen erfolgen. Problematisch wird es, wenn die Methode diskriminierend angewandt wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Person ohne Sachgrund kontrolliert wird.

Besonders Rohheitsdelikte (dazu zählen z.B. Körperverletzungen und Raube) erregen, gerade im öffentlich wahrnehmbaren innerstädtischen Bereich, die Aufmerksamkeit der Bevölkerung, der Medien, etc. Neben den erheblichen Schäden bei den Opfern beeinträchtigt dies auch das subjektive Sicherheitsgefühl.

Im Cottbus betrug der Anteil der ermittelten nichtdeutschen Tatverdächtigen bei den Rohheitsdelikten zuletzt etwa ein Drittel. Vor diesem Hintergrund ist es legitim und nicht diskriminierend, auch diese, durch ethnische Merkmale zu identifizierende Personengruppe aus gefahrenabwehrenden Gründen regelmäßigen Kontrollen zu unterziehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Groß, PD'in